



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Bernd Buchholz (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Stellungnahme der Landesregierung zur Reform des Vergaberechts auf Bundesebene

Vorbemerkung des Fragestellers:

Das Bundeskabinett hat am 27. November 2024 den Entwurf zu einem Gesetz zur Transformation des Vergaberechts beschlossen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz gibt an, dass die Länder bis zum 1. November 2024 die Möglichkeit hatten, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen.¹ Auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz sind zum Zeitpunkt der Fragestellung noch keine Stellungnahmen veröffentlicht.

1. Hat die Landesregierung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eine Stellungnahme abgegeben? Wenn ja, welches Ministerium hat eine Stellungnahme abgegeben bzw. welche Ministerien, sollte mehr als eines eine Stellungnahme abgegeben haben? Wenn nein, warum nicht? Bitte erläutern.

Antwort:

Ja, das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus hat in seiner Ressortzuständigkeit eine Stellungnahme abgegeben.

¹ <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/20241009-vergabetransformationspaket.html>

2. Sofern mehrere Ministerien eine Stellungnahme abgegeben haben: Wieso wurden getrennte Stellungnahmen abgegeben und nicht eine gemeinsame der Landesregierung? Bitte erläutern.

Antwort:

Es wurden keine getrennten Stellungnahmen abgegeben.

3. Wie hat sich die Landesregierung grundsätzlich zu dem Gesetzentwurf positioniert? Bitte erläutern.

Antwort:

Im Bundesrat hat sich die Landesregierung mit Unterstützung der Ziffern 2 bis 4 in der BR-Drs. 591/1/24 zum Gesetzentwurf positioniert.

4. Hat die Landesregierung Änderungsvorschläge zum Gesetzentwurf gemacht? Wenn ja, welche und wurden diese aus Sicht der Landesregierung berücksichtigt? Wenn nein, warum nicht? Bitte erläutern.

Antwort:

Neben dem dargestellten Abstimmverhalten im Bundesrat hat das MWVATT mit E-Mail vom 01.11.2024 eine Stellungnahme an das BMWK zu dem Referentenentwurf des Bundes vom 18.10.2024, der zu diesem Zeitpunkt noch nicht innerhalb der Bundesregierung endabgestimmt war, abgegeben (Anlage). Die Form der Stellungnahme war vom Bund vorgegeben. Die darin gemachten Änderungsvorschläge wurden in der am 27.11.2024 vom Bundeskabinett beschlossenen Fassung inhaltlich in wenigen Punkten berücksichtigt (siehe dazu auch Ziffer 3c der BR-Drs. 591/1/24).

ANLAGE

Verband/Land/Stelle: MWVATT Schleswig-Holstein
 Kontakt: Referat VII 14,
 york.burow@wimi.landsh.de

Stellungnahme zum Vergabetransformationspaket vom 18.10.2024

Lfd. Nr.	Dokument	Bezug	Norm	Anmerkung / Änderung / Vorschlag / Synopse
	<i>RefE VergRTransfG</i>	<i>Art. 1 Nr. 2 lit. b) aa), bb)</i>	§ 97 Abs. 4 S. 3, S. 4 GWB	<ul style="list-style-type: none"> - Diese Erleichterung auf eine Losaufteilung verzichten zu dürfen wird grundsätzlich begrüßt. - Es besteht jedoch das Risiko, dass Gesamtvergaben sodann der Regelfall werden.
1.	<i>RefE VergRTransfG</i>	<i>Art. 1 Nr. 10 lit. c</i>	§ 108 Abs. 6 Nr. 1 GWB	<ul style="list-style-type: none"> - Unklar ist, ob nunmehr jeder Zweck der Zusammenarbeit genügen soll.
	<i>RefE VergRTransfG</i>	<i>Art. 1 Nr. 12</i>	§ 112a Abs. 4 GWB	<ul style="list-style-type: none"> - Bei einer Beschränkung der Teilnehmer soll diesen bei Unterauftragnehmern vorgegeben werden, dass diese keine solche Firmen aus den beschränkten Staaten beauftragen. - Wie soll eine derartige Verpflichtung überprüft werden und von wem? - In der Praxis ist dies wahrscheinlich nur durch eine Eigenerklärung möglich. Eine echte Überprüfung scheint hier nicht möglich.
	<i>RefE VergRTransfG</i>	<i>Art. 1 Nr. 16</i>	§ 120 a Abs. 1 GWB	<ul style="list-style-type: none"> - Eine solche obligatorische Vorgabe („werden“, „sollen“) wird abgelehnt. Sie greift zu stark in die Beschaffungsautonomie der Vergabe- und Bedarfsstellen ein. - Damit dürfte auch die Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen (Art. 28 GG) tangiert sein.
	<i>RefE VergRTransfG</i>	<i>Art. 1 Nr. 16</i>	§ 120 a Abs. 3 GWB	<ul style="list-style-type: none"> - Die Prüfung und ggf. Überwachung der Einhaltung der ILO ist in der Praxis für Vergabestellen und AG kaum effektiv und effizient machbar. - Auch Gütesiegel sind nicht für alle Leistungen existent und bieten nur indizielle Sicherheit.

	<i>RefE VergRTransfG</i>	Art. 1 Nr. 16	§ 120a Abs. 4 GWB	- Diese Beschränkung der Beschaffungsautonomie wird grundsätzlich abgelehnt.
	<i>RefE VergRTransfG</i>	Art. 1 Nr. 16	§ 120a Abs. 5 GWB	- Die AVV können auf „Beschaffungsverbote“ hinauslaufen. - Die damit einhergehende Beschränkung der Beschaffungsautonomie wird abgelehnt!
	<i>RefE VergRTransfG</i>	Art. 1 Nr. 18 lit. b)	§ 122 Abs. 4 GWB	- „ausreichend transparent“ ist zu schwach. Besser: - „soweit aus der Bekanntmachung genau transparent wird, an welcher Stelle...“
	<i>RefE VergRTransfG</i>	Art. 1 Nr. 22 c)	§ 135 Abs. 4 GWB	- Wünschenswert wären hier Ausführungen in der Begründung, welche weiteren Maßnahmen z.B. in Betracht kommen und wie und woran sich die Höhe der Geldsanktion bemessen kann.
	<i>RefE VergRTransfG</i>	Art. 1 Nr. 27 lit. b)	§ 160 Abs. 3 GWB	- Diese Ergänzung ist sehr zu begrüßen!
	<i>RefE VergRTransfG</i>	Art. 1 Nr. 30	§ 163 Abs. 2 GWB	- Wichtig und wünschenswert wäre hier eine Klarstellung (z.B. als Einschub nach Satz 1): - „In dem Fall wird dem Antragsteller ein Nichtübermittlungsbeschluss des Vorsitzenden oder des hauptamtlichen Besitzers übermittelt“.
	<i>RefE VergRTransfG</i>	Art. 1 Nr. 31	§ 165 Abs. 1 GWB	- Akteneinsicht soll dann aber wieder durch die vollständige Vergabekammer gewährt werden!? - Die Akteneinsicht nur durch Vorsitz oder hauptamtlichen Besitz sollte ebenso ermöglicht werden. - Andernfalls wäre dies eine unnötige Erschwerung und Ungleichbehandlung, wo insb. bereits die Übermittlung, somit eine inhaltliche Prüfung tatsächlich bereits durch ein Mitglied der Vergabekammer erfolgen kann
	<i>RefE VergRTransfG</i>	Art. 1 Nr. 32 lit. a)	§ 166 Abs. 1 S. 3 GWB	- Es wird davon ausgegangen, dass derselbe Maßstab wie bei § 157 III GWB gemeint ist.
	<i>RefE VergRTransfG</i>	Art. 1 Nr. 33	§ 167 Abs. 1 S. 2 GWB	- S. Begründung: „Soll“ = Grundsätzlich darf nicht durch erneute Entscheidung verlängert werden. Ausnahme ist möglich, bedarf jedoch einer besonderen Begründung. - Dies führt zu deutlichen Schwierigkeiten, wenn eine erhebliche Arbeitsauslastung, Krankheit, etc. besteht. Diese Ergänzung könnte u.U. bieterschützend sein und birgt das Risiko, dass eine Partei gegen eine weitere Verlängerung vorgeht. = U.U. Klarstellung, dass „Verfügung“ unanfechtbar ist?!

2.	<i>RefE VergRTransfG</i>	<i>Art. 4 Nr. 3 lit. b)</i>	§ 8 Abs. 2 Nr. 13 VgV	- Redaktioneller Fehler: Überschrift muss „§ 8“ lauten (nicht § 3)!
	<i>RefE VergRTransfG</i>	<i>Art. 4 Nr. 10</i>	§ 29 Abs. 2 S. 3 und 4 VgV	- Diese Erleichterung sollte für alle gelten. Daher besser: - „In den Vertragsunterlagen sollen geeignete und verhältnismäßige Zahlungsmodalitäten vereinbart werden, um auch die Umstände von jungen sowie kleinen und mittleren Unternehmen zu berücksichtigen.“
	<i>RefE VergRTransfG</i>	<i>Art. 4 Nr. 12</i>	§ 35 Abs. 1 S. 2 VgV	- Es fehlt eine Bestimmung für den Fall, dass die Angabe vergessen wurde!
	<i>RefE VergRTransfG</i>	<i>Art. 4 Nr. 17 lit. c)</i>	§ 42 Abs. 4 VgV	- Da eine Abweichung keine Begründung benötigt und damit beliebig ist, besser: - „Bei offenen Verfahren kann der öffentliche Auftraggeber die Angebotsprüfung vor der Eignungsprüfung durchführen.“
	<i>RefE VergRTransfG</i>	<i>Art. 4 Nr. 20 lit. b)</i>	§ 48 Abs. 2 VgV	- Es sollte auch hier eine Fristverlängerung oder Nachreichung ermöglicht werden.